

32/SN-218/ME

**ÖSTERREICHISCHES TRAININGSZENTRUM FÜR  
NEUROLINGUISTISCHES PROGRAMMIEREN**

**Sekretariat:**

Teybergasse 1/19; A-1140 Wien  
Tel 0222/ 82 23 17, 82 64 61  
Mo. - Fr. von 10.00 - 14.00 Uhr

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystr 2  
1031 Wien

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| BUNDESGESETZESDRAFT     |          |
| Z. 12                   | -GE 9/89 |
| Datum: 20. JULI 1989    |          |
| Verteilt: 21. Juli 1989 |          |

*Dr. Günther Kacemak*

12.07.89

Stellungnahme zum geplanten Psychologengesetz  
\*\*\*\*\*

Das österreichische Trainingszentrum für NLP begrüßt durchaus die Initiative der Bundesregierung, die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung durch gesetzliche Maßnahmen, unter anderem ein Psychologengesetz, zu verbessern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus unserer Sicht aber nicht geeignet, diesem Anliegen wirklich Rechnung zu tragen, sondern ist als reine standespolitische Maßnahme, darüberhinaus auch wissenschaftspolitisch sehr problematisch erscheint, anzusehen.

In den letzten zehn Jahren ist es durch eine große Anzahl von Studienreformen (Diplomstudien, Fächerkombinationen, etc.) möglich gewesen, sich zum Psychologen (hauptsächlich psychologisch Tätigen) ausbilden zu lassen und dies mit einem anderen Studienabschluß als Psychologie im Hauptfach.

(Es ist z.B. möglich in fast allen Studienrichtungen eine Diplomarbeit bzw. Dissertation in Psychologie zu schreiben) Vor allem im Bereich der Wirtschafts-, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie sind eine Vielzahl von Psychologen zu finden, die durch intensive Beschäftigung - z.B. in angewandter Soziologie, Gruppendynamik, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, Medizinische Psychologie, etc. - qualifizierte Arbeit als Psychologen leisten.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß vor allem für die Personen, die als Spätberufene psychologisch tätig sein wollen oder auch erst im zweiten Teil Ihres Studiums ihre Neigung und Fähigkeit zur psychologischen Tätigkeit entdecken und durch die Stipendiengesetze keine andere Möglichkeit haben, als ihr ursprünglich begonnenes Studium formell abzuschließen, da ein Studiumwechsel nach dem 4. Semester von den Stipendiengesetzen nicht mehr gestattet wird. So wird dann im Regelfall das psychologische Interesse durch die entsprechende Absolvierung von psychologisch orientierten Lehrveranstaltungen und entsprechenden Diplomarbeiten und Dissertationen manifestiert.

Darüberhinaus ist auch festzuhalten, daß das, was unter psychologischer Lehre vermittelt wird, auch unter verschiedenen anderen Inhalten, die allerdings aus wissenschaftspolitischen Gründen immer wieder anders genannt werden z.B. Beratungsarbeit, Pastoralarbeit, angewandte Soziologie, angewandte Kommunikationswissenschaft etc. angeboten werden.

Eine Eingrenzung des psychologischen Berufes auf Absolventen der Hauptfachstudienrichtung Psychologie wäre vergleichbar mit einer Eingrenzung des journalistischen Berufes gebunden an Hauptfachstudienrichtung Publizistik oder des Politikerberufes gebunden an Hauptfachstudien Politikwissenschaften.

Aus all dem ergibt sich, daß die Tätigkeit des Psychologen unterschiedliche Studienabschlüsse zur Voraussetzung hat und dies auch der Qualität der in Österreich psychologisch Tätigen eher förderlich ist. Sofern nach wie vor ein Psychologengesetz gewünscht wird, sollte dies darauf bedacht nehmen und es den einzelnen Arbeitgebern überlassen werden, welches formelle Grundstudium sie als Voraussetzung zur Tätigkeit des angestellten Psychologen heranziehen. Dies würde auch dem vom Sozialministerium geforderten Trend nach höherer Berufsmobilität entgegenkommen.

Viele der praktisch tätigen Psychologen sind auch nicht durch den Berufsverband österreichischer Psychologen (BöP) vertreten, der damit auch in keiner Weise repräsentativ ist.

2. Der geplante Gesetzesentwurf berührt zum großen Teil die anliegende Psychotherapie und läßt befürchten, daß mit dieser halbunzureichenden Regelung der Psychotherapie zwar standespolitischen Interessen des BöP Rechnung getragen werden, damit aber eine umfassende psychotherapeutische Versorgung, soweit sie durch Gesetze unterstützbar ist, insbesondere ein Psychotherapiegesetz, wieder in weite Ferne gerückt wird.

Es wird empfohlen, eine allfällige Regelung für Psychologen nur gemeinsam mit einer Regelung für Psychotherapeuten durchzuführen.

3. Die geplanten verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen für Psychologen erscheinen schon deswegen problematisch, da, abgesehen von einer kleinen Gruppe von Spezialisten, im Beruf von österreichischen Psychologen wenig Kompetenz vorhanden ist für Fortbildung und Supervision. Die Kompetenz für psychologisch/therapeutisch orientierte Fortbildung (die reine Wissensvermittlung wird ohnehin über die Unversität abgewickelt) liegt in Österreich überwiegend bei den Vereinen des Dachverbandes und bei denen, die derzeit um Aufnahme in den Dachverband angesucht haben.

Es erscheint uns daher günstiger, allfällige Fortbildungsmaßnahmen auch weiterhin dort anzusiedeln.

4. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Definition des psychologischen Berufes ist derartig allumfassend, daß praktisch sämtliche nicht unmittelbaren körperlichen Erscheinungsweisen des menschlichen Lebens darunter subsumierbar wären. Dieser Totalitätsanspruch der "wissenschaftlichen Psychologie" ist jedenfalls abzulehnen.

5. Die Streichung des Begriffes "psychologische Beratung" aus der Gewerbeordnung erscheint -abgesehen von der nachträglichen Schmälerung von Rechten- problematisch, da auf Grund der neuen Konzessionsordnungen die Lebensberater über eine vielfach längere Fortbildung und Supervision auf psychologischem Gebiet verfügen als in diesem Gesetzesentwurf für Psychologen vorgesehen ist.

6. Am günstigsten wäre es, sofern der Bedarf nach einem Titelschutz tatsächlich zu stillen ist, für Absolventen der Studienrichtung Psychologie ausschliesslich den Titel "Fachpsychologe" gesetzlich zu schützen.

Sollte aber das Bundeskanzleramt dennoch eine Vorlage an den Nationalrat forcieren wollen, so schließt sich das österreichische Trainingszentrum für NLP den in der Stellungnahme des Dachverbandes genannten Korrekturen jedenfalls an und gibt darüber hinaus auch noch zu bedenken:

Ad Par. 1, Abs. 2 und dem in Par. 13 angeführten Werbeverbot ist festzuhalten, daß es im Bereich der Unternehmensberatung und Wirtschaftspsychologie zumindest die zwei folgenden Bereiche gibt, die sinnvollerweise von einem Werbeverbot ausgeklammert werden müßten, wiewohl sie inhaltlich eindeutig durch Par. 1 1, Abs. 1f definiert sind. Diese sind:

1. Persönlichkeitstests für Berufswerber
2. Der ganze Bereich der psychologisch orientierten Personalentwicklung
3. Das sogenannte Einzel-Coaching, d.h. die Einzelberatung im Rahmen der Wirtschaftspsychologie von Führungskräften, wobei sich die Beratung sowohl auf organisationspsychologische Angelegenheiten aber auch auf die Veränderung des Erlebens selbst und die Verarbeitung von Situationen erstreckt.

Ad 3 13 Abs. 2: Jedenfalls müßte hier auch Vereinsgraduierung, z.B. ordentliches Mitglied im Arbeitskreis für Tiefenpsychologie, Psychodramaassistenten, ÖABG-Groupworker, NLP-Practitioner, usw. zulässig sein. Diese Vereinsgraduierungen in therapeutischen und psychologischen Verbänden sind nicht notwendigerweise als abgrenzbares psychologisches Teilgebiet aufzufassen und müßten daher extra zulässig sein.

Bezüglich der Übergangsbestimmungen sind jedenfalls die bereits tätigen Psychologen, unabhängig von Ihrem formellen Grundstudium, in den Gesetzesentwurf miteinzubeziehen.

Mag. Peter Schütz e.h.

i.A. Gabriel  Ötz

**ÖTZ NLP**  
ÖSTERR. TRAININGSZENTRUM FÜR  
NEUROLINGUISTISCHES PROGRAMMIEREN  
SEKRETARIAT: A-1140 WIEN, TEYBERG. 1/19